

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
3351/VIII

Gremium: Sportausschuss
Sitzung am: 25.06.2024

öffentlich

Ausblick auf die nächste Förderrunde

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die im Kontext des letztjährigen Antragsverfahrens eingegangenen Rückfragen und Anregungen aufgenommen und ordnet diese nachfolgend in die geltenden Regeln, die Umstände bei der praktischen Handhabung und einen zielgerichteten Umgang mit den Anträgen auf Beihilfe wie nachfolgend skizziert ein.

1) Nachrangigkeit der Beihilfen I – Berücksichtigung von Eigenmitteln

Die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports gemäß Beschluss des Rates vom 15.6.2023 sehen unter § 3 – Allgemeine Voraussetzungen – vor, dass die Vereine den Nachweis erbringen müssen, dass eigene Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Vereine haben den Finanzierungsplan der Antragstellung beizufügen. Dies erfolgt auf Vertrauensbasis und ohne Überprüfung der Vereinskonten.

Künftige Verfahrensweise: Die Vereine erbringen den Nachweis fehlender Eigenmittel zukünftig durch eine schriftliche eidesstattliche Erklärung. Hierbei sollte von den Vereinen eine angemessene Rücklage zur Unterhaltung vereinseigener Gebäude, Sportanlagen und Ersatzbeschaffungen von Sportgeräten Berücksichtigung finden.

2) Nachrangigkeit der Beihilfen II – anderweitige Fördermittel

Die Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports gemäß Beschluss des Rates vom 15.6.2023 sehen unter § 3 vor, dass weitere Finanzierungsmöglichkeiten, wie auch z.B. Förderprogramme, ausgeschöpft worden sind. In § 5 sind die entsprechenden Verfahrensvorschriften dazu hinterlegt.

Zu vorrangig in Anspruch zu nehmenden anderen Förderungen erfolgt eine Beratung durch den Fachbereich und den Stadtsportverband. Ebenso informiert und berät der Kreissportbund die Vereine fortlaufend über neue Förderprogramme.

Künftige Verfahrensweise: Die Vereine erbringen den Nachweis einer nicht vorhandenen anderweitigen Finanzierbarkeit mittels eidesstattlicher Erklärung bzw. durch Bestätigung seitens des Kreissportbundes oder Stadtsportverbandes.

3) Kinderschutz als Grundvoraussetzung

Seit dem 1.8.2023 erfolgt eine Förderung nach § 1 nur, wenn der Verein dem Qualitätsbündnis NRW beigetreten ist oder die Vereinsstatuten ein geeignetes Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt zum Kinderschutz enthält.

Hier erfolgen fortlaufend gemeinsam mit dem Stadtsportverband und dem Kreissportbund weitere Fortbildungen und Hilfestellung für die Vereine. Grundlage ist aber, dass die

Vereine dies erkennen und sich auf den Weg begeben, hierzu ein Konzept zu entwickeln. Anträge von Vereinen auf Förderung sind bereits für das Haushaltsjahr 2024 gestellt und vorbehaltlich der noch beizubringenden Unterlagen vom Sportausschuss bewilligt worden. Bisher steht allerdings nur ein Verein kurz vor dem Betritt zum Qualitätsbündnis. Die anderen Vereine sind noch auf dem Weg dorthin.

3.1) Zuständigkeit des Sportausschusses:

Künftige Verfahrensweise: Grundsätzlich wäre zu überlegen, ob alle Fördertatbestände des § 1 ab dem Haushaltsjahr 2025 unter den Vorbehalt des § 5 gestellt werden sollten. Dadurch würden alle Beihilfen (auch die bzgl. 1 d) und f)) nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass dem Qualitätsbündnis NRW beigetreten worden ist oder die Vereinsstatuten ein geeignetes Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt zum Kinderschutz enthalten.

3.2) Zuständigkeit des Stadtsportverbandes:

Künftige Verfahrensweise: Die Entscheidung für den Bereich § 1 a), e) die Durchführung oder die Teilnahme von/an Sportveranstaltungen und f) die Jugendarbeit der Sportvereine obliegen nach § 4 dem Stadtsportverband zur Entscheidung. Auch hier erfolgt eine Überprüfung seitens des Stadtsportverbandes im gleichen Rahmen. Auch dieser Fördertatbestand sollte in die Richtlinien ergänzend aufgenommen werden.

Dem Sportausschuss zur Beratung.

Siegburg, 12.6.2024